

Friedrich Bernhofer  
Erster Präsident des Oö. Landtags



An den  
Verfassungsausschuss des Nationalrates

L-20070/7-XXVII-Stw

25. März 2010

**Stellungnahme des Ausschusses für EU-  
Angelegenheiten des Oö. Landtags zum  
Initiativantrag 978/A XXIV. GP (Lissabon-  
Begleitnovelle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25. Februar 2010 wurden die Landtage im Wege der Parlamentsdirektion vom Verfassungsausschuss des Nationalrates eingeladen, zum Initiativantrag 978/A XXIV. GP betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle), eine Stellungnahme abzugeben. Der Ausschuss für EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags hat sich in seiner Sitzung vom 25. März 2010 mit diesem Initiativantrag befasst und nachstehende Stellungnahme beschlossen.

"Der Ausschuss für EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags bedankt sich für die Gelegenheit, zur Lissabon-Begleitnovelle Stellung nehmen zu können und teilt Folgendes mit:

Der Oö. Landtag begrüßt die Umsetzung der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten erhöhten parlamentarischen Mitwirkungsrechte in der Bundesver-

fassung. Im Sinne eines Gleichgewichts zwischen Bund und Ländern ist es jedoch unerlässlich, dabei dem Bundesrat eine gleich starke Rolle wie dem Nationalrat zuzuweisen. Überdies darf aus Sicht des Oö. Landtags durch diese Novelle keine Schmälerung der Rechte der Länder im Vergleich zur bisherigen Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union erfolgen.

Im Detail nimmt der Oö. Landtag zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z. 2 (Art. 23d Abs. 2) des Entwurfs:**

Aus der Sicht des Oö. Landtags besteht in diesem zentralen Bereich der Ländermitwirkung bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kein inhaltlicher Änderungsbedarf. Insbesondere ist die Bindung des Bundes an einheitliche Länderstellungen weiterhin ausdrücklich vorzusehen. Die vorgeschlagene – unzutreffend mit terminologischer Bereinigung begründete – Neufassung wird daher strikt abgelehnt. Vielmehr wird gefordert, dass im Falle der beabsichtigten Abweichung von einer einheitlichen Länderstellungnahme ein dem Art. 23e Abs. 3 B-VG in der geltenden Fassung entsprechendes Verfahren in der Bundesverfassung verankert wird (in gleicher Weise wäre eine Anpassung des Art. 10 Abs. 3 B-VG vorzunehmen).

**Zu Art. 1 Z. 5 des Entwurfs:**

Zu Art. 23e Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich für bindende Stellungnahmen des Bundesrates nach wie vor ein äußerst geringer ist. Eine Ausweitung dieses Anwendungsbereiches wäre systemkonform im Bereich der Bundesgesetzgebung sinnvoll und würde zu einer Aufwertung der Rolle des Bundesrates im Mitwirkungsverfahren führen.

Zu Art. 23g Abs. 3:

Derzeit wäre lediglich vorgesehen, dass der Bundesrat die Landtage über alle Entwürfe im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die vorgeschlagene Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat den Landtagen alle zur Frage der Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Abs. 1 gefassten Beschlüsse einschließlich einer solchen Stellungnahme mitzuteilen hat. Es wäre dem Bundesrat aufzutragen, Stellungnahmen der Landtage in seine Beschlüsse einfließen zu lassen,

auch wenn eine rechtliche Bindung nicht besteht. Außerdem soll eine Information der Landtage über die Reaktion des Bundesrates auf Stellungnahmen der Landtage garantiert sein. Dem vorgeschlagenen Art. 23g Abs. 3 wäre daher folgender Satz anzufügen:

*„Der Bundesrat hat die Stellungnahmen der Landtage zu berücksichtigen und die Landtage über alle gefassten Beschlüsse zu Entwürfen gemäß Abs. 1 zu unterrichten.“*

Die Länder gehen dabei davon aus, dass die Landtage autonom festlegen können, wie die Abgabe dieser Stellungnahmen organisiert wird (z.B. durch Ausschüsse). Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wird angeregt.

Zu Art. 23h:

Art. 23h in der vorgeschlagenen Fassung würde den Bundesrat gegenüber dem Nationalrat benachteiligen und ihn de facto wohl ausgerechnet bei der Klagebefugnis wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ausschalten. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Art. 23h (1) Der Nationalrat und der Bundesrat können gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben.*

*(2) Der Bundeskanzler übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.“*

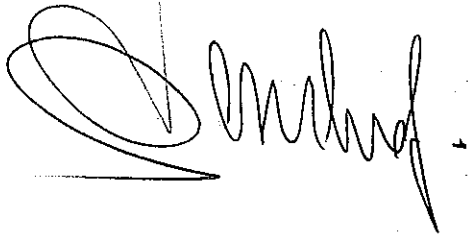
Der Bundesrat wäre damit dem Nationalrat völlig gleichgestellt. Die sachliche Begründung besteht darin, dass auch Gesetzgebungsakte der Union, die nicht durch Landesgesetz umzusetzen sind, aber von den Ländern bzw. ihren Organen zu vollziehen sind, zu einem erheblichen Kostenaufwand für die Länder führen oder diese sonst wesentlich berühren können. Es wird dabei entsprechend dem Subsidiaritätsprotokoll davon ausgegangen, dass sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat (unabhängig voneinander) Klage erheben können.

Zu Art. 23i des Entwurfs:

Diese Bestimmung müsste im Hinblick auf besondere Passerelle- oder Brückenkláuseln (z.B. Art. 31 Abs. 3 EUV, Art. 81 Abs. 3 AEUV, Art. 192 Abs. 2 AEUV,

Art. 153 Abs. 2 AEUV oder Art. 312 Abs. 2 AEUV) an die Formulierung des Art. 23e Abs. 1a des Vorschlages angepasst werden. "

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'Q' followed by several loops and a final vertical stroke.